

28.05.98

FS - FJ - Fz

Verordnung**des Bundesministeriums
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend**

**Dritte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1
des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen
in besonderen Fällen****A. Zielsetzung**

Auf Grund von § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen setzt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in dem bezeichneten Gebiet jährlich zum 1. Juli neu fest, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen besteht.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf wird der gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mit erheblichen Mehrkosten ist nicht zu rechnen.

28.05.98

FS - FJ - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend**

**Dritte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1
des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen
in besonderen Fällen**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (332) - 231 00 - Schu 7/98

Bonn, den 28. Mai 1998

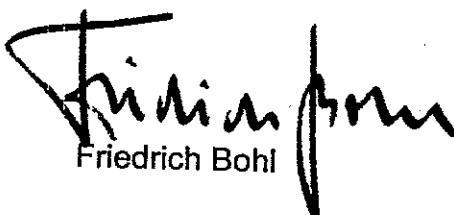
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend zu erlassende

Dritte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1
des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen
in besonderen Fällen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Dritte Verordnung
zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des
Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Vom _____ 1998

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050, 1054) verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet wird die Höhe der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen neu festgesetzt:

1. Die Einkommensgrenze nach § 7 Abs. 1 beträgt **1 583 Deutsche Mark.**
2. Der Zuschlag für Kinder nach § 7 Abs. 1 beträgt **390 Deutsche Mark.**
3. Bei den Kosten der Unterkunft nach § 7 Abs. 1 wird ein **422 Deutsche Mark** übersteigender Mehrbetrag bis zur Höhe von **515 Deutsche Mark** berücksichtigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom **1. Juli 1998** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2664) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1998

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Claudia Nolte

Begründung

I. Allgemeines

Auf Grund von § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen setzt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in dem bezeichneten Gebiet jährlich zum 1. Juli neu fest, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen besteht.

II. Zur Neufestsetzung im einzelnen

1. Seit dem **1. Juli 1997** gelten in den alten Bundesländern nach § 1 Abs. 2 und im Beitrittsgebiet nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen folgende Beträge:

	Einkommens- grenze (§ 1 Abs. 2 S. 1)	Erhöhungsbetrag für jedes zu berück- sichtigende Kind (§ 1 Abs. 2 S. 2)	Betrag für die Kosten der Unter- kunft, der über- schritten sein muß (§ 1 Abs. 2 S. 3)	Höchstbetrag für die Erhöhung der Einkommensgrenze um den Mehrbedarf für die Kosten der Unterkunft (§ 1 Abs. 2 S. 3)
alte Bundesländer (§ 1 Abs. 2)	1.744,- DM	411,- DM	513,- DM	513,- DM
Beitrittsgebiet (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1)	1.553,- DM	383,- DM	414,- DM	513,- DM

2. Die für die alten Bundesländer maßgebenden Beträge nach § 1 Abs. 2 erhöhen sich aufgrund der Regelung in § 6 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zum 1. Juli 1998 um 0,44 v.H.. Daraus errechnen sich für diese Länder folgende ab dem **1. Juli 1998** geltenden Beträge:

Einkommensgrenze (§ 1 Abs. 2 S. 1)	Erhöhungsbetrag für jedes zu berücksichtigende Kind (§ 1 Abs. 2 S. 2)	Betrag für die Kosten der Unterkunft, der überschritten sein muß (§ 1 Abs. 2 S. 3)	Höchstbetrag für die Erhöhung der Einkommensgrenze um den Mehrbedarf für die Kosten der Unterkunft (§ 1 Abs. 2 S. 3)
1.752,- DM	413,- DM	515,- DM	515,- DM

3. Die Erhöhung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen hat unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet zu erfolgen.

Nach der Begründung des Entwurfs des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen (SFHÄndG vom 21. August 1995, zu Artikel 5, § 7) sind für die neuen Bundesländer **entsprechend dem Sozialhilferecht** abgesenkte Einkommensgrenzen vorgesehen. Bei der Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen durch Rechtsverordnung ist eine Ausrichtung am Sozialhilferecht erforderlich.

Vom Bundesministerium für Gesundheit ist in Abstimmung mit den neuen Bundesländern vorgesehen, die Anhebung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach §§ 79 und 81 Bundessozialhilfegesetz unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in den neuen Bundesländern um **1,94 v.H.** vorzunehmen.

Hieran hat sich die Neufestsetzung der abgesenkten Einkommensgrenzen nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zu orientieren.

Es ergeben sich deshalb folgende Erhöhungen der Beträge gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zum **1. Juli 1998** für die neuen Bundesländer:

Einkommensgrenze (§ 1 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1)	Erhöhungsbetrag für jedes zu berücksichtigende Kind (§ 1 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1)	Betrag für die Kosten der Unterkunft, der überschritten sein muß (§ 1 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1)	Höchstbetrag für die Erhöhung der Einkommensgrenze um den Mehrbedarf für die Kosten der Unterkunft (§ 1 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1)
1.583,- DM	390,- DM	422,- DM	515,- DM

Bei der Neufestsetzung des Höchstbetrages für die Erhöhung der Einkommensgrenze um den Mehrbedarf für die Kosten der Unterkunft (§ 1 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1), ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, daß eine Erhöhung nur erfolgen kann, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen besteht. Insofern ist die Höhe dieses Betrages durch die Höhe des entsprechenden Betrages gem. § 1 Abs. 2 i.V.m. § 6 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen begrenzt.

III. Kosten

Mit erheblichen Mehrkosten ist nicht zu rechnen.

Die zu erwartenden Mehrkosten durch die Erhöhung der Beträge werden auf der Grundlage der statistischen Angaben für das Jahr 1997 und den Angaben der Länder zum derzeitigen Antragsaufkommen auf jährlich ca. 0,05 Mio. DM geschätzt, die sich je zur Hälfte in den Jahren 1998 und 1999 (die nächste Neufestsetzung hat nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zum 1. Juli 1999 zu erfolgen) auswirken. Es ist davon auszugehen, daß der weitaus größte Teil der potentiellen Antragstellerinnen auch schon nach den derzeit gültigen Einkommensgrenzen leistungsberechtigt ist, so daß der Kreis der zusätzlich Leistungsberechtigten sehr gering ist.

Nach den Angaben der betreffenden Länder lag der Anteil der Schwangerschaftsabbrüche, für die eine Kostenerstattung nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen erfolgte, in 1997 bei durchschnittlich ca. 75 % (min. 51 %, max. 91%).

Eine Auswirkung auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, in den neuen Bundesländern ist nicht zu erwarten, da die Höhe der Kosten bzw. die Höhe der Kostenübernahme für einen Schwangerschaftsabbruch unabhängig von der Einkommensgrenze geregelt sind. Da die Kosten von den Ländern getragen werden, belasten sie die Beitragszahler nicht.

10.07.98**Beschluß**
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.